

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

3.12.2008

0103/2008

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung

von Maria da Assunção Esteves, Jo Leinen, Gérard Deprez, Hélène Flautre und
Giusto Catania

zum Schutz der Menschenrechte in geschlossenen Einrichtungen

Fristablauf: 26.3.2009

Schriftliche Erklärung zum Schutz der Menschenrechte in geschlossenen Einrichtungen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 1, 3, 24 und 25 der Charta der Grundrechte,
 - gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das oberste Ziel der Europäischen Union die Schaffung einer menschlicheren und gerechteren Welt ist,
- B. in der Erwägung, dass geschlossene Einrichtungen wie Heime für Ältere und Minderjährige, Gefängnisse und sonstige Internierungszentren der kritischen Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen sind und somit zumeist von den politischen Verantwortlichen vergessen werden,
- C. in der Erwägung, dass Isolation und Abhängigkeit von in geschlossenen Einrichtungen lebenden Menschen gravierenden Menschenrechtsverletzungen Tür und Tor öffnen, was eine kämpferische Menschenrechtspolitik erfordert,
1. fordert die Kommission und den Rat auf, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zu koordinieren, die auf eine bessere Kontrolle der Menschenrechtssituation in geschlossenen Einrichtungen abzielen:
 - die Inspektion geschlossener Einrichtungen sollte nicht nur von amtlichen Stellen, sondern auch von Gruppen von Bürgern aus Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, die repräsentativ für die Zivilgesellschaft und ausdrücklich gesetzlich befugt sind;
 - Bürger, die Inspektionen in geschlossenen Einrichtungen durchführen, sollten zu ungehindertem Betreten befugt sein; ihr Handeln sollte in allen Rechtswirkungen der Ausübung einer Rechtspflicht entsprechen;
 - die Bürger sollten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Bericht über die Schlussfolgerungen ihrer Inspektionen erstatten und sollten befähigt sein, Reformen oder Dringlichkeitsmaßnahmen vorzuschlagen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.